

Lesung, Oration. *Completorium*. a) Das in der Kirche bei Sonnenuntergang gebetete: Versikel, sieben Psalmen, die zwei letzten Verse vom Psalm 85, Gloria Patri, ein langes Canticum um eine glückliche Nacht, Lesung, Oration, Psalm, an den Fasttagen ein Hymnus; dann Lesung, Oration. b) Das nach dem Abendessen beim Beginne der Nacht gebetete zweite *Completorium*, nach welchem keine Speise mehr genommen werden darf: Versikel mit Psalm 42, Gloria Patri, Versikel, mehrere Theile des Psalm 118, die vier letzten Verse von Psalm 35, ein Theil des Canticum Habacuc, drei Psalmen, der Anfang des Canticum puorum, Benedictus, Psalm 150, das Nunc dimittis, Theile von Psalm 137 und 141, das Magnificat, die zwei letzten Verse von Psalm 85, Oration, Psalm 4, Hymnus, Lesung des Evangeliums, eine längere Oration. Die Sprache des Officiums ist die armenische.

Von großem Einfluß auf das Officium ist es, daß die armenische Kirche nur acht unbewegliche Feste (Epiphanie, Jesu Aufopferung im Tempel, Maria Verkündigung, Geburt Johannes' des Täufers, Auffindung der Kleider der allerseeligsten Jungfrau, Mariä Geburt, Mariä Aufopferung im Tempel, Mariä Empfängniß, zu denen bei den katholischen Armeniern noch das Weihnachtsfest am 25. December, welches die andern mit Epiphanie zusammen feiern, und in Ungarn und Siebenbürgen noch einige andere Feste hinzukommen) kennt. Die übrigen Feste des Herrn verlegen sie auf Sonntage und die Heiligensfeste auf Wochentage, welche von den acht Abtheilungen des armenischen Kirchenjahres abhängen; Mittwoch (Offic. poenit.) und Freitage (Offic. defunctorum) bleiben von Heiligensfesten stets frei. Bei Heiligensfesten, die in die Octaven großer Feste fallen, bezieht sich nur ein Theil des Officiums auf Ersteres; so wird z. B. von Johannes' Enthauptung, welches am Samstag in der Osterwoche gefeiert wird, nur ein Hymnus in der Matutin vom hl. Johannes gebetet, der Rest von der Auferstehung. (Bona, Psallentis eccles. harm. c. 18, § 15; Nilles, Kalend. II, 553 sqq.)

III. Das Brevier der Maroniten ist in syrischer Sprache und hat die gewöhnlichen Tagzeiten mit Ausnahme der Prim. Dasselbe zeigt die Eigenthümlichkeit, daß nicht das ganze Psalterium im Laufe der Woche oder des Jahres gebetet wird, sondern jede Hore immer nur dieselben Psalmen enthält, nämlich das Nacht-officium Ps. 133 und 116, das Morgenofficium Ps. 62, 90, 50 und 116, die Terz und Non Ps. 50, die Vesper Ps. 50, 140, 141 und acht Verse von Ps. 118, das Completorium Ps. 50, 90 und 116. Jede Hora beginnt mit Trisagion, Vater, Ave, Credo und einer Oration; es folgt ein Hymnus, ein Psalm oder Canticum und einige Anrufungen. Das *Matutin* hat 16 Orationen, 11 Cantica, 6 Hymnen, 2 Psalmen, 1 Responsorium und mehrere Anrufungen,

welche Stücke miteinander abwechseln: zuerst wird eine Oration gebetet, dann ein Canticum mit dem ersten Psalm und zwei Orationen u. s. f. Das Morgenofficium hat 11 Orationen, 7 Hymnen, 4 Psalmen und 1 Responsorium, welche in ähnlicher Weise gebetet werden. Terz und Non haben 5 Orationen, 2 Cantica und 1 Psalm. Die Sext hat denselben Inhalt, nur statt des Psalms ein drittes Canticum. Die Vesper hat 7 Orationen, 2 Hymnen, 4 Cantica, 4 Psalmen und 1 Responsorium, ähnlich wie im Nacht- und Morgenofficium geordnet. Das *Completorium* hat 5 Orationen, 3 Psalmen, 2 Hymnen und 2 Cantica, ähnlich geordnet (Bona l. c. c. 18, § 16).

IV. Das Brevier der Kopten ist in altkoptischer Sprache und hat die gewöhnlichen Horen und in jeder 12 Psalmen, darunter stets Ps. 50. Die Horen beginnen mit Vater und Ave, das Nocturnum mit Venite adoremus; letztere hat viele Lesungen aus der heiligen Schrift, Lesungen aus den heiligen Vätern aber nur in der Charwoche. In den Klöstern, wo viele Mönche sind, theilen sich dieselben in das Psalterium, so daß sie am Morgen das ganze Psalterium beten. Dieselbe Einrichtung hat das Brevier des abessinischen Clerus. (Vgl. Bona l. c. c. 18, § 18; Moroni LXXXII, 316.) [Heuser.]

B. Verpflichtungen rücksichtlich der Recitation des Breviers. In den ersten Zeiten hielten alle Gläubigen sich für verpflichtet, zu den canonischen Stunden in der Kirche zu erscheinen; wer verhindert war, betete zu Hause allein oder mit Anderen die für die betreffende Stunde bestimmten Psalmen, Lesungen und Orationen (Tert., De jejun. 10; Const. Apost. 8, 34). Der Clerus aber hielt gemeinschaftlich das canonische Officium in der Kirche ab, welcher er zugeschrieben war. Dieß galt nicht bloß von bischöflichen Kirchen, sondern auch von Pfarrkirchen auf dem Lande (Gregor. Turon. Vit. Patr. 101; Conc. Emorit. a. 666, can. 18, Harduin. III, 1004; Conc. Trevir. a. 1238, c. 30; Hartzh., Conc. Germ. III, 560). Im fünften und sechsten Jahrhundert bestand in Spanien und Frankreich die Sitte, daß an Wochentagen nur Matutin und Vesper in der Kirche feierlich gehalten wurden; die übrigen Horen konnten zu Hause gebetet werden; an Sonn- und Festtagen mußten aber alle Cleriker in der Kirche zur feierlichen Recitation des ganzen Officiums erscheinen. Saumselige wurden des Stipendiums für den Tag, sogar des Amtes selbst beraubt (Pseudo-Carth. IV, a. 398, can. 49; Conc. Aurel. II, a. 533, can. 14; Hefele, Conc.-Gesch. II, 73, 757). Als seit dem zwölften Jahrhunderte auch Ordinationen auf den Titulus patrimonii ertheilt wurden, hielten solche Cleriker, welche keinen Antheil am Genuße der Kirchengüter hatten, sich von der Pflicht befreit, dem feierlichen Officium im Chore beizuwohnen oder privatim dasselbe zu recitiren. Aber zahlreiche Particularsynoden (Trier 1227,